

Wohn- und Betreuungsvertrag

zwischen der

Freien Initiative für Soziale Gestaltung e.V.

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -

und

Frau/Herrn

- im folgenden Bewohner*in genannt -

rechtlich vertreten durch
Frau/Herrn

Präambel

Die *Freie Initiative für Soziale Gestaltung e.V.* ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Klein Rheide. Der/die Bewohner*in wird in eine Einrichtung des Leistungsträgers aufgenommen, die konzeptionell auf die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ausgerichtet ist.

§ 1

Grundlagen des Vertrages

- (1) Grundlagen des Vertrages sind die dem/der Bewohner*in im Vorfeld ausgehändigten vorvertraglichen Informationen gemäß § 3 WVBG, die Sozialgesetzbücher IX und XII, die aktuelle Leistungsvereinbarung sowie der Transfervertrag vom 14.08.2019.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Verpflegungs- und Hauswirtschaftsleistungen, die Überlassung von Wohnraum sowie die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) Es werden Sachmittel und Materialien (wie z. B. Lebensmittel und Reinigungsmittel) zur Verfügung gestellt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Assistenzleistungen stehen.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist aufgrund der zeitlichen Vorgaben in § 3 LVR-SH (Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein) zunächst bis längstens 31.12.2021 befristet.

§ 4

Überlassung von Wohnraum

- (1) Der vorliegende Wohn- und Betreuungsvertrag regelt die Überlassung von Wohnraum in Verbindung mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen durch den Einrichtungsträger.
- (2) Dem/der Bewohner*in wird ein möbliertes Einzelzimmer innerhalb der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

- (3) Dem/der Bewohner*in werden Räume und Anlagen zu gemeinschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Eine Untervermietung oder die Ermöglichung einer Mitbenutzung von Räumen und Anlagen durch Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume inklusive des zur Verfügung gestellten Inventars einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgen durch den Einrichtungsträger.

Die Kosten für Wartung und Instandhaltung übernimmt der Einrichtungsträger, es sei denn, es handelt sich um zu behebende Schäden, die von dem/der Bewohner*in mutwillig oder durch nicht sachgerechte Nutzung verursacht worden sind.

- (6) Die Reinigung der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung unter Einbeziehung gemeinschaftlicher Dienste von dem/der Bewohner*in sichergestellt.

Die Reinigung des eigenen Wohnraumes erfolgt durch dem/der Bewohner*in selbst insofern der Gesundheitszustand dies erlaubt. Dem/der Bewohner*in erhält hierbei durch das Einrichtungspersonal angemessene individuelle Hilfen.

§ 5 Persönlicher Wohnraum

- (1) Der/die Bewohner*in erhält ein vollständig möbliertes Einzelzimmer.
- (2) Als Grundausstattung werden dem/der Bewohner*in folgende Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt:

- Bett inklusive Bettrost und Matratze
- Nachttisch, Tisch, Stuhl
- Nachttischlampe oder Stehlampe
- Deckenlampe
- Kleiderschrank
- Regal oder Kommode
- Vorhänge oder Rollos
- Anschluss für Satellitenfernsehen
- WLAN Access Point in Reichweite

Bei Bedarf erhält der/die Bewohner*in einen Schlüssel für Wohnraum, Fahrradkeller und Medizinfach. Bei Verlust eines ausgehändigten Schlüssels werden die Kosten für einen Ersatzschlüssel dem/der Bewohner*in in Rechnung gestellt.

- (3) In gegenseitigem Einvernehmen von Einrichtungsträger und Bewohner*in ist ein Wechsel des Wohnraumes innerhalb der Einrichtung während der Vertragslaufzeit möglich.
- (4) Dem Einrichtungsträger wird der Zutritt zum persönlichen Wohnraum eingeräumt, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Berechtigte Interessen können zum Beispiel sein:
 - Behebung von Schäden
 - Anhaltspunkte für drohende Schäden
 - Verdacht nicht vertragsgemäßer Nutzung des Wohnraumes
 - Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen durch Personal des Einrichtungsträgers wie z.B. Assistenz bei der Zimmerreinigung, Wäscheversorgung oder Weckdienst

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zu angemessener zeitlicher Ankündigung soweit dies in der gegebenen Situation möglich ist.

- (5) Der/die Bewohner*in erklärt sich damit einverstanden, dass der Einrichtungsträger über einen Generalschlüssel verfügt, durch welchen auch die Türe zum persönlichen Wohnraum geöffnet werden kann.
- (6) Die Haltung von Tieren in den persönlichen und gemeinsamen Wohnräumen ist aus hygienischen und allergenen Gründen nicht gestattet.

- (7) Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstige Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner in der Einrichtung ausgehen kann, bedarf aus Sicherheitsgründen immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung.
Die Einrichtung ist berechtigt, die Zustimmung unter anderem auch dann schriftlich zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner diese Geräte nicht sachgerecht benutzen und einsetzen kann. Die Geräte müssen den allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
Der/die Bewohner*in ist verpflichtet, alle privaten Geräte in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Einrichtung hat das Recht, diese Geräte einmal im Jahr auf eigene Veranlassung und ohne zusätzliche Kosten für den/die Bewohner*in entsprechend den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so ist der/die Bewohner*in verpflichtet, auf eigene Kosten diese Mängel zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass von ihm keine Gefahr mehr ausgeht.

§ 6

Räume und Anlagen zur gemeinschaftlichen Nutzung

- (1) Der/die Bewohner*in erhält die Möglichkeit, folgende gemeinschaftlichen Anlagen und Räume zu nutzen:
- Speise- und Veranstaltungsraum mit Bibliothek
 - Gemeinschaftlicher PC mit Internetanschluss
 - Sanitärräume mit Dusche/Bad und WC
 - Gemeinschaftsküche mit Gasherd (Benutzung nach fachkundiger Anleitung)
 - Hauswirtschaftsraum
 - Speisekammer, Kühlschränke
 - Waschmaschinen und Trockner (Benutzung nach fachkundiger Anleitung)
 - Nähmaschine, Bügeleisen etc.
 - Werkstatt mit reichhaltiger Ausstattung (Benutzung unter fachkundiger Anleitung)
 - Speicher zur Einlagerung persönlicher Gegenstände (nach Absprache)
 - Parkraum für Fahrräder
 - Große Gartenflächen mit Biotop, Sitzgelegenheiten und Ruheflächen
- (2) Der/die Bewohner*in verpflichtet sich zu sachgerechtem und pfleglichem Umgang mit den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Anlagen.
- (3) Der/die Bewohner*in ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Einrichtungsträgers an baulichen oder technischen Einrichtungen Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7

Verpflegungsleistungen

- (1) Die Einrichtung bietet dem/der Bewohner*in im Rahmen der Leistungsbeschreibung Mahlzeiten unter Berücksichtigung allgemeiner ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse an.
- (2) Die Mahlzeiten werden in der eigenen Einrichtungsküche für alle Bewohner*innen und frisch zubereitet. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner*innen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerin bzw. des Bewohner Rücksicht genommen und seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.
- (3) Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang:
- Frühstück
 - Mittagessen
 - Abendessen
 - Zwischenmahlzeit
 - Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser)
- (4) Schonkost oder Diäten werden auf besonderen Wunsch für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für eine länger andauernden diätetische Versorgung ist eine ärztliche Verordnung und die Vereinbarung eines Zubereitungsaufschlages erforderlich.

§ 8 Hauswirtschaftsleistungen

- (1) Die Einrichtung gewährleistet in Einbindung des/der Bewohners/Bewohnerin die erforderliche Grundreinigung des persönlichen Wohnraumes, der Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung sowie der sanitären Anlagen.
- (2) Die Reinigung der Wohnräume erfolgt durch den/die Bewohner*in selbst insoweit sein/ihr Gesundheitszustand dies erlaubt. Der/die Bewohner*in erhält hierbei durch das Einrichtungspersonal individuell angemessene Hilfen im Rahmen der vereinbarten Fachleistungen.
Die Reinigung der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch den Unternehmer unter praktischer Einbindung der Bewohner*innen in Form von gemeinschaftlichen Diensten sichergestellt. Der/die Bewohner*in erklärt sich bereit, sich im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten an gemeinschaftlichen hauswirtschaftlichen Aufgaben zu beteiligen.
- (3) Bei der Wäscheversorgung der Einrichtung sind enthalten:
 - Bereitstellung und Reinigung von Handtüchern nach Bedarf
 - Bereitstellung und Reinigung von Bettwäsche in zweiwöchigem Turnus
 - Reinigung der Privatwäsche in wöchentlichem Turnus

Verkotete Wäsche wird mit Desinfektionsmitteln in gesonderter Waschprozedur gegen Aufpreis gereinigt.

Die private Wäsche des Bewohners bzw. der Bewohnerin muss so gekennzeichnet sein, dass sie der Person zugeordnet werden kann. Kennzeichnungsschilder für die persönliche Wäsche werden von der Einrichtung ohne Aufpreis zur Verfügung gestellt.

Zusatzkosten für Mehraufwand durch Wäschereinigung und die notwendige Kennzeichnung der Privatwäsche wird nach Absprache gesondert in Rechnung gestellt.

Eine chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners vermittelt werden.

- (4) Reinigungs-, Desinfektions- und Waschmittel sowie erforderliche Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien werden von der Einrichtung gestellt.

§ 9 Fachleistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Der Einrichtungsträger erbringt Fachleistungen im Umfang der mit der KOSOZ (Koordinierungsstelle für soziale Dienste) vereinbarten Vergütung, gültig ab 01.01.2020.
- (2) Die Einrichtung hält entsprechend seiner gültigen Leistungsvereinbarung (kann in der Wohneinrichtung eingesehen werden) nachstehend beschriebene Leistungen vor. Das nachstehende Leistungsangebot entspricht weitgehend dem in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Umfang. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Leistungen nur in dem vom Sozialhilfeträger refinanzierten Umfang angeboten werden können. Dem entsprechend werden folgende Leistungen vorgehalten:

Hilfen zur persönlichen Lebensgestaltung und sozialen Teilhabe:

- Begleitung und Hilfestellung bei der Entwicklung und Umsetzung individueller Ziele
- Einzelgespräche im Rahmen der Bezugsbetreuung
- Aufbau sozialer Kompetenzen
- Förderung der Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Eigeninitiative
- Hilfe bei emotionalen und sozialen Fragen
- Anleitung und Hilfe zur Tagesstrukturierung
- Betreuung im Beschäftigungsbereich

Förderung von Fähigkeiten in der sozialen Alltagskultur:

- Kommunikation
- Hilfestellung zur sozialen Integration und Mitbestimmung
- Gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung
- Übernahme von sozialer Mitverantwortung
- Einbindung in eine gemeinsame demokratische Gestaltung der Alltagskultur

Hilfe bei der Förderung der Selbstständigkeit:

- Körperhygiene
- Wäschepflege (individuell)
- Umgang mit Geld, Führung von Einzelkonten, Verwaltungsangelegenheiten
- Planung und Durchführung von Einkäufen
- Ernährung
- Gestaltung der Wohnatmosphäre
- Haus- und Zimmerpflege (Anleitung, Assistenz, Übernahme)
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Vermittlung von Kenntnissen über Rechte und Pflichten

Hilfen bei der Sorge für die Gesundheit:

- Beobachten des gesundheitlichen Befindens
- Unterstützung bei der Ernährung
- Unterstützung bei der Einhaltung medikamentöser Behandlungen
- Verwaltung und Vergabe verschriebener Medikamente (gemäß des persönlichen Hilfebedarfs)
- Assistierende Hilfen bei der Wahrnehmung ärztlicher Konsultationen (gemäß des persönlichen Hilfebedarfs)

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft:

- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
- Spezifische Kursprogramme zu teilhabefördernden Themenbereichen:
 - Lebenspraktische Kenntnisse
 - Kulturelle, gesellschaftliche und politische Teilhabe
 - Exkursionen
- Transparente Zusammenarbeit mit externen Förderungsinitiativen (gemäß des persönlichen Hilfebedarfs)
- Erarbeitung von Medienkompetenz
- Demokratisches Problem-, Ideen- und Beschwerdemanagement (BIP-Gremium). Das aus Bewohnerfürsprechern und Einrichtungsleitung bestehende Gremium tagt bei Anfragen von Betroffenen (z. B. Bewohnern, Mitarbeitern, Nachbarn, ges. Betreuern, Angehörigen, Behörden).
- Gesamtkonferenz – in der Regel wöchentliche Konferenz aller Bewohner und Mitarbeiter

Tagesstrukturierung:

- Die Einrichtung hält an den Werktagen therapeutisch betreute Beschäftigungsbereiche vor. Hierzu gehören Hauswirtschaftsbereich, Haus- und Hofhandwerk sowie eine biologisch arbeitende Gärtnerei. Die Beschäftigung des/der Bewohner*in erfolgt in gemeinsamer Absprache gemäß des gesundheitlichen Zustandes sowie den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten.

Freizeitgestaltung:

- Die Einrichtung fördert und unterstützt der/die Bewohner*in bei der Motivation und Koordination seiner Freizeitgestaltung.

Die mit dem Leistungsträger vereinbarte Beschreibung der Hilfen kann der Leistungsvereinbarung (beim Einrichtungsträger einsehbar) entnommen werden.

Selbst- und Mitbestimmung des/der Bewohners/Bewohnerin in sind bei den geleisteten Hilfen zielführend.

- (3) Die Betreuungsleistungen werden auf dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zusammen mit dem/der Bewohner*in geplant, durchgeführt, dokumentiert und regelmäßig fortgeschrieben. Eine Aktualisierung des Gesamtpla-

nes erfolgt in der Regel jährlich. Grundlage für die Betreuungsleistung ist der aktuelle Gesamtplan.

- (4) Die Einrichtung passt ihre Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Rahmen des in Absatz 1 dargestellten Leistungskonzeptes einem sich verändernden Gesundheits- und Entwicklungszustand des/der Bewohners/Bewohnerin an.

Leistungen im Bereich Pflegeleistungen, Leistungen außerhalb des Leistungskonzeptes sowie über das Leistungsverzeichnis hinausgehend können nicht erbracht werden, da die hierfür erforderlichen personellen und räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

- (4) Der/die Bewohner*in wird auf sein bzw. ihr Minderungsrecht gemäß § 10 Abs. 1 WBVG bei Nicht- bzw. Schlechtleistung der Einrichtung hingewiesen.

§ 10

Entgelt für Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung

- (1) Das für die Überlassung des Wohnraumes monatlich zu entrichtende Entgelt setzt sich für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wie folgt zusammen:

Kosten für die Unterkunft (KdU) einschließlich Heizung	353,00 €
Kostenzuschlag von 25% für Sonderkosten wie Strom, Möblierung, Telefon, WLAN sowie Rundfunk- und Internetzugang etc. (Kostenzuschlüsselung in der Vertragsanlage)	88,25 €
Summe monatliches Entgelt für Unterkunft und Heizung	441,25 €

- (2) Das für die Überlassung des Wohnraumes monatlich zu entrichtende Entgelt setzt sich für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt zusammen:

Kosten für die Unterkunft (KdU) einschließlich Heizung	357,09 €
Kostenzuschlag von 25% für Sonderkosten Strom, Möblierung, Telefon, WLAN sowie Rundfunk- und Internetzugang etc. (Kostenzuschlüsselung in der Vertragsanlage)	89,27 €
Summe monatliches Entgelt für Unterkunft und Heizung	446,36 €

- (3) Mit den vorstehenden Pauschalen sind auch alle Aufwendungen des Trägers für Betriebskosten nach § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) abgegolten.

- (4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung können vom Grundsicherungsträger direkt auf ein Konto des Einrichtungsträgers überwiesen werden.

§ 11

Entgelt für Verpflegung sowie Sach- und Materialkosten

- (1) Das für Verpflegung und hauswirtschaftliche Leistungen monatlich zu entrichtende Entgelt für die im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe anfallenden Sach- und Materialkosten beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020:

Tagespauschale für Lebensmittelkosten	5,21 €
Tagespauschale für Sach- und Materialkosten	2,88 €
Monatliche Pauschale	246,00 €

- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 betragen diese Kosten:

Tagespauschale für Lebensmittelkosten	5,32 €
Tagespauschale für Sach- und Materialkosten	2,90 €
Monatliche Pauschale für Verpflegung und Hauswirtschaft	250,00 €

- (3) Besucht der/die Bewohner*in im Rahmen des Gesamtplanes ein externes tagesstrukturierendes Angebot (z.B. WfbM) und erhält dort eine teilweise Verpflegung, verringern sich die Kosten der Tagespauschale für Lebensmittel entsprechend. Die kalendertäglichen Verpflegungsanteile werden mit 20 Prozent für Frühstück und je 40 Prozent für Mittagessen und/oder Abendessen angerechnet.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen ermäßigt sich die kalendertägliche Pauschale um den maßgeblichen Tagessatz für Lebensmittelkosten.
- (5) Für Bewohner*innen, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, erhöht sich die Pauschale in dem Umfang, wie ein Anspruch auf Mehrbedarf gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII besteht.

§ 12 Entgelt für Fachleistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Das Entgelt für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe richtet sich nach der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe getroffenen Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 3 SGB IX. Der Überleitungsvertrag der *KOSOZ* wurde von der *Freien Initiative für Soziale Gestaltung e.V.* mit Datum vom 07.08.2019 unterzeichnet.
- (2) Die Leistungspauschale im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen wird für die unter Artikel I vereinbarte Leistung folgendermaßen festgelegt:

Kalendertäglicher Betrag im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020	69,44 €
Kalendertäglicher Betrag im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021	71,15 €

- (3) Das Platzfreihaltgeld für die Leistung nach Absatz 2 wird wie folgt festgelegt:

Kalendertäglicher Betrag im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020	69,44 €
Kalendertäglicher Betrag im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021	71,15 €

- (4) In der Leistungspauschale ist der folgende Investitionsbetrag pro Kalendertag enthalten:

Nachrichtlich enthaltener Investitionsbetrag 01.01.2020 bis 31.12.2020	2,32 €
Nachrichtlich enthaltener Investitionsbetrag 01.01.2021 bis 31.12.2021	2,32 €

§ 13 Gesamtentgelt

- (1) Das Gesamtentgelt beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 monatlich:

Teilentgelt für Unterkunft und Heizung (KdU)	441,25 €
Teilentgelt für Lebensmittel sowie Sach- und Materialkosten	246,00 €
Teilentgelt Fachleistungen	2.113,52 €
Monatliches Gesamtentgelt	2.800,77 €

- (2) Das Gesamtentgelt beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 monatlich:

Teilentgelt für Unterkunft und Heizung (KdU)	446,36 €
Teilentgelt für Lebensmittel sowie Sach- und Materialkosten	250,00 €
Teilentgelt Fachleistungen	2.165,69 €
Monatliches Gesamtentgelt	2.862,05 €

§ 14 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die in § 13 des Vertrages aufgeführten monatlichen Leistungsentgelte sind am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

Empfänger: Freie Initiative für Soziale Gestaltung e.V.
Bankverbindung: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE75 2175 0000 0165 0967 51
BIC: NOLADE21NOS

- (2) Aufrechnungen anderer Forderungen gegen das monatliche Entgelt sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 15 Entgeltanpassungen

- (1) Der Einrichtungsträger kann das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung erhöhen. Für die Voraussetzungen und das Verfahren einer Entgelterhöhung gelten §§ 7, 8, 9 WBVG, (beim Einrichtungsträger einsehbar).
- (2) Der Einrichtungsträger ist berechtigt durch einseitige Erklärung gemäß §§ 8, 9 WBVG das Entgelt in angemessenem Umfang entsprechend der angepassten Leistungen zu senken oder zu erhöhen. Das Entgelt muss der mit Sozialhilfeträger vereinbarten Vergütung entsprechen.

§ 16 Leistungsanpassungen

- (1) Angebote zu Leistungsanpassungen bei einer nicht nur vorübergehenden oder dauerhaften Veränderung der Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit, in deren Folge eine sachgerechte Pflege oder Betreuung des/der Bewohners/Bewohnerin unter Berücksichtigung der rechtlich vorzuhaltenden sachlichen, baulichen und personellen Ausstattung des Einrichtungsträgers nicht sichergestellt werden kann, sind ausgeschlossen.

§ 17 Mitwirkungspflichten

- (1) Der/die Bewohner*in hat beim Sozialhilfeträger die notwendigen Anträge zu stellen. Gleiches gilt hinsichtlich etwaiger erforderlicher Anträge gegenüber Kranken- oder Pflegekassen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. SGB I wird hingewiesen. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Sozialhilfeträger unter Umständen berechtigt die Übernahme der Kosten der Einrichtung zu verweigern.
Der Sozialhilfeträger ist erst ab Antragstellung verpflichtet, die Kosten des/der Bewohners/Bewohnerin in der Einrichtung zu übernehmen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann daher dazu führen, dass der/die Bewohner*in die Kosten der Einrichtung selber zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung der Sozialhilfeträger zu Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen wäre.
- (2) Der/die Bewohner*in ist verpflichtet, an einer Erreichung der im Rahmen der mit ihr bzw. ihm im Gesamtplanverfahren vereinbarten Eingliederungsziele mitzuwirken.

§ 18 Beschwerderecht

- (1) Der Einrichtungsträger haftet gegenüber dem/der Bewohner*in für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Erbringt der Einrichtungsträger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen diese nicht unerhebliche Mängel auf, kann der/die Bewohner*in gemäß § 10 Abs. 1 WBVG unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dieses gilt jedoch nicht, wenn die Einrichtung aufgrund mangelnder Mitwirkung des Bewohners ihre Leistungen nicht erbringen kann oder nicht erbringen konnte.

- (2) Bei Leistungsstörungen hat der/die Bewohner*in seine Beschwerde möglichst kurzfristig dem Einrichtungsmittelteilern, damit dieses die Mängel möglichst schnell abstellen kann. Dies gilt insbesondere für Mängel die eine vorhersehbare Gefahr darstellen könnten.
- (3) Für Fälle höherer Gewalt haftet der Einrichtungsträger nicht, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Betreuung des/der Bewohners/Bewohnerin ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
- (4) Der/die Bewohner*in hat die Möglichkeit, sich beim Beschwerdegremium der Einrichtung oder öffentlichen Stellen zu beschweren (Anlage).

§ 19 Haftung

- (1) Der Einrichtungsträger und der/die Bewohner*in haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Dem/der Bewohner*in wird empfohlen, eine persönliche Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Der Einrichtungsträger haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt.
- (4) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen aller Art sowie für wichtige persönliche Papiere und Unterlagen haftet der Einrichtungsträger nur dann, wenn sie ihr zur Aufbewahrung übergeben wurden.
- (5) Der Einrichtungsträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass außerhalb des Speiseangebots der Hauswirtschaft der Einrichtung durch den/die Bewohner*in oder dessen Angehörige Lebensmittel eingebracht oder eingelagert werden.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die in diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Einrichtungsträger benötigt, um sicherzustellen, dass dieser gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und f DSGVO seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und dessen Abwicklung erfüllen kann.
- (2) Der Vertragstext und die darin enthaltenen Daten werden vom Einrichtungsträger gegebenenfalls auch elektronisch verarbeitet und gespeichert. Mit Ausnahme von IT-Dienstleistern, deren Dienste für den reibungslosen Betrieb zwingend erforderlich sind, ist ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen. Eine Auswertung, Weitergabe, Aggregation und sonstige Verarbeitung der Daten findet nicht statt.
- (3) Der/die Bewohner*in ist damit einverstanden, dass Daten über die Miet- und Entgelthöhe sowie Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnung gespeichert und auf Verlangen an zuständige Behörden (z.B. Grundsicherungsamt, Sozialamt, Heimaufsicht) weitergegeben werden.
Der Leistungsträger versichert, dass die Daten vertraulich behandelt und ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet werden. Der Leistungsträger ist auf Verlangen des/der Bewohners/Bewohnerin verpflichtet, Auskunft über die Personen und Stellen zu erteilen, an die entsprechende Daten übermittelt worden sind.

§ 21 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung der Wohneinrichtung ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage). Der/die Bewohnerin verpflichtet sich, die bestehende Hausordnung einzuhalten.

§ 22 Kündigung des Vertrages

- (1) Der/die Bewohner*in kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Wohn- und Betreu-

ungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem/der Bewohner*in die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

Der/die Bewohner*in kann innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem/der Bewohner*in erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der/die Bewohner*in auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.

- (2) Der Einrichtungsträger kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
 - b) der Gesundheitszustand des/der Bewohners/Bewohnerin sich so verändert hat, dass seine sachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist.
 - c) der/die Bewohner*in seine vertragliche Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
 - d) der/die Bewohner*in für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet wird.
 - e) Eine Kündigung in den vorstehenden Fällen b) und d) ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 23

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der/die Bewohner*in den Wohnraum umgehend geräumt, besenrein und im ordnungsgemäßen Zustand mit sämtlichen ihr bzw. ihm überlassenen Schlüsseln an die Einrichtung zu übergeben. Beim Auszug sind alle persönlichen Sachen und Wertgegenstände des/der Bewohners/Bewohnerin mitzunehmen.
- (2) Mit dem Tod des/der Bewohners/Bewohnerin endet das Vertragsverhältnis. Hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten gilt der Vertrag für einen Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag fort. In diesen Fällen ermäßigt sich das geschuldete Entgelt um den Wert der ersparten Aufwendungen des Leistungsträgers.
- (3) Ist der Wohnraum nach Vertragsbeendigung zu Lebzeiten nicht binnen einer Woche geräumt, ist der Einrichtungsträger berechtigt, den Wohnraum des/der Bewohners/Bewohnerin zu räumen und die geräumten Gegenstände außerhalb des Wohnraumes einzulagern.
- (4) Der Einrichtungsträger ist berechtigt, die eingelagerten Gegenstände auf Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners entsorgen zu lassen, wenn diese nicht binnen vier Wochen nach Vertragsbeendigung abgeholt worden sind.
- (5) Der/die Bewohner*in ermächtigt den Einrichtungsträger, die eingebrachten Gegenstände, soweit er sie bei Auszug nicht selbst räumt, folgender Person bzw. folgenden Personen auszuhändigen:

1.

Name	
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	
Rufnummer	

2.	Name	
	Adresse (<i>Straße, PLZ, Ort</i>)	
	Rufnummer	

Sollten hier keine Personen aufgeführt sein, kann der Leistungsträger eingebrachte Gegenstände nur an Personen aushändigen, die von der Bewohnerin oder dem Bewohner dazu bevollmächtigt worden sind oder einen anderweitigen Rechtsanspruch geltend machen.

§ 24 Regelung für den Todesfall

(1) Der/die Bewohner*in wird angeraten ein Testament zu verfassen, damit im Todesfall eindeutig bestimmt werden kann, wer Erbe ist und wer was aus dem persönlichen Eigentum erhalten soll.

(2) Im Fall des Todes des/der Bewohners/Bewohnerin sind folgende Personen zu benachrichtigen:

1.	Name	
	Adresse (<i>Straße, PLZ, Ort</i>)	
	Rufnummer	

2.	Name	
	Adresse (<i>Straße, PLZ, Ort</i>)	
	Rufnummer	

(3) Dier/die Bewohner*in ermächtigt die Einrichtung, die von ihr bzw. ihm eingebrachten Gegenstände im Falle ihres bzw. seines Ablebens folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation unter schuldbefreiender Wirkung auszuhändigen bzw. zu übersenden:

1.	Name	
	Adresse (<i>Straße, PLZ, Ort</i>)	
	Rufnummer	

2.	Name	
	Adresse (<i>Straße, PLZ, Ort</i>)	
	Rufnummer	

§ 25 **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Nebenreden werden durch die Einrichtung schriftlich bestätigt.
- (2) Folgende Unterlagen wurden dem/der Bewohner*in als Anlagen mit überreicht:
- o Anpassungsausschluss – *zur Unterschrift*
 - o Ausweisung der tatsächlichen KdU-Bedarfe – *zur Unterschrift*
 - o Liste der Wohn- und Nutzungsräume, Größe der Räume
 - o Gebäudeplan, Lage der Wohnräume
 - o Liste von Beschwerdestellen
 - o Hausordnung
 - o Vereinbarung Internetnutzung – *zur Unterschrift*
 - o Vollmacht Bewohnerkonten (Bargeldkonten) – *zur Unterschrift*
 - o Vollmacht Beantragungen und Schriftverkehr – *zur Unterschrift*
 - o Entbindung Schweigepflicht – *zur Unterschrift*
- (3) Die Leistungsvereinbarung (Vertrag zwischen Leistungs- und Einrichtungsträger), der Text des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG), der Text des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der Text der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) können beim Einrichtungsträger eingesehen werden.

§ 26 **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Klein Rheide, Datum _____

FREIE INITIATIVE FÜR SOZIALE GESTALTUNG E.V.

*Bewohner*in (Vorname Nachname)*

*Gesetzliche Vertretung, gesetzl. Betreuer*in*

Anpassungsausschluss

Zwischen der

Freien Initiative für Soziale Gestaltung e.V.

- im folgenden Einrichtung genannt -

und

Frau/Herrn

- im folgenden Bewohner*in genannt -

rechtlich vertreten durch
Frau/Herrn

folgende Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBG geschlossen:

Bei einer Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des/der Bewohners/Bewohnerin gilt nachstehende Regelung:

Eine Verpflichtung des Einrichtungsträgers zum Angebot einer Leistungsanpassung wird ausgeschlossen bei einer nicht nur vorübergehenden oder dauerhaften Veränderung der Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit, in deren Folge eine sachgerechte Pflege oder Betreuung des/der Bewohners/Bewohnerin unter Berücksichtigung der rechtlich vorzuhaltenden sachlichen, baulichen und personellen Ausstattung des Einrichtungsträgers nicht sichergestellt werden kann.

Klein Rheide, Datum _____

FREIE INITIATIVE FÜR SOZIALE GESTALTUNG E.V.

*Bewohner*in (Vorname Nachname)*

*Gesetzliche Vertretung, gesetzl. Betreuer*in*

Anlage

Ausweisung der tatsächlichen Aufwendungen der Bedarfe gemäß § 42a/b SGB XII Abs. 2

Der in § 10 des Wohn- und Betreuungsvertrages (»Entgelt für Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung«) aufgeführte Kostenaufschlag von 25 Prozent enthält die nachgenannten Positionen:

- (1) Der Zuschlag für die Kosten der Unterkunft setzt sich für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wie folgt zusammen:

1) Zuschlag für Ausstattung des persönlichen Wohnraumes Die Ausstattung beinhaltet: Bett, Lattenrost, Matratze, Nachttisch, Kleiderschrank, Kommode oder Regal, Stuhl, Tisch, Fensterrollo, Nachttisch- oder Stehlampe, Deckenlampe	32,28 €
2) Zuschlag für Wohn- und Wohnnebenkosten	14,19 €
3) Zuschlag für Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	7,57 €
4) Zuschlag für Haushaltsstrom	23,51 €
5) Zuschlag für Instandhaltung	2,79 €
6) Zuschlag für Kommunikation, Rundfunk, TV, Internet	7,91 €
Summe	88,25 €

- (2) Der Zuschlag für die Kosten der Unterkunft setzt sich für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt zusammen:

1) Zuschlag für Ausstattung des persönlichen Wohnraumes Die Ausstattung beinhaltet: Bett, Lattenrost, Matratze, Nachttisch, Kleiderschrank, Kommode oder Regal, Stuhl, Tisch, Fensterrollo, Nachttisch- oder Stehlampe, Deckenlampe	32,28 €
2) Zuschlag für Wohn- und Wohnnebenkosten	14,45 €
3) Zuschlag für Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	7,71 €
4) Zuschlag für Haushaltsstrom	23,94 €
5) Zuschlag für Instandhaltung	2,84 €
6) Zuschlag für Kommunikation, Rundfunk, TV, Internet	8,05 €
Summe	89,27 €

Klein Rheide, Datum _____

FREIE INITIATIVE FÜR SOZIALE GESTALTUNG E.V.

*Bewohner*in (Vorname Nachname)*

*Gesetzliche Vertretung, gesetzl. Betreuer*in*